



Fundstelle: bbl 2006/189, 239 = MR 2006, 319

- 1. Ob eine Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießt, ist eine vom Gericht zu lösende Rechtsfrage. Sie obliegt daher nicht dem Sachverständigen, sondern dem Gericht.**
- 2. Zwar können auch Teile von Bauwerken wie z.B. die Fassade urheberrechtlichen Schutz genießen, doch sind bloß technische Lösungen urheberrechtlich nicht schützbar, mag es für die technische Idee auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten geben. Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist nur eine bestimmte Formung des Stoffes (hier: im Souterrain gelegene überdachte Abstellplätze eines Bauernhauses).**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei DI Kay S\*\*\*\*\*, Architekt, vertreten durch Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, gegen die beklagte Partei Bernhard L\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Thomas Bründl, Rechtsanwalt in Straßwalchen, wegen 30.465 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 22. März 2006, GZ 2 R 14/06a-34, den

### **Beschluss**

gefasst: Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

### **Begründung:**

Der Beklagte ist Eigentümer der Liegenschaft „Kastnergut“ in Anif bei Salzburg. Im Jahr 1999 brannte das auf dieser Liegenschaft stehende Bauernhaus ab, wobei etwa 40 % der Baumasse vernichtet wurden. Im Frühling 2000 plante der Beklagte einen Wiederaufbau und Umbau des Objekts (als reines Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten). Er nahm Kontakt mit dem Kläger – einem Architekten – auf und besprach mit ihm grundsätzliche Möglichkeiten des Wiederaufbaus. Der Kläger bezifferte dabei die Kosten der Erstellung eines Entwurfsplans mit ca ATS 400.000,- bis ATS 500.000,-, was dem Beklagten zu teuer war.

In der Folge wandte sich der Beklagte an die Architekten Dipl.-Ing. Robert K\*\*\*\*, Dipl.-Ing. Alexander und Edith-Maria R\*\*\*\* sowie an den Kläger und lud sie ein, Entwurfsstudien zu erstellen. Eine öffentliche Ausschreibung im Sinne eines Architektenwettbewerbs gab es nicht; die Genannten wussten jedoch, dass mehrere Architekten eingeladen waren, Vorentwürfe zu erstellen. Als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme und Erstellung der Entwürfe wurde ein Pauschalbetrag von jeweils ATS 10.000,- vereinbart und nach Ablieferung der Studien auch ausbezahlt.

Der Vorentwurf des Klägers (Beilage ./D = ./1) umfasste einen Lageplan, [nur ganze Wohneinheiten, nicht aber einzelne Räume ausweisende] Grundrisse des Erd- und des Obergeschosses, eine Darstellung der Längs- und Querschnitte sowie eine Nord- und eine Ostansicht; eine planliche Darstellung der Süd- und Westseite fehlte. Dem Kläger ging es bei der Erstellung seines Vorentwurfs vor allem darum, eine dem Ortsbild angepasste Gebäudeform zu erhalten, die verkehrsmäßige Aufschließung konsequent an die Nordseite zu verlegen und die [PKW-]Abstellplätze unter das Gebäude hinein zuführen. Durch diesen Planungsgedanken organisiert er den privaten Verkehr auf dem Grundstück so, dass er das Gesamtprojekt bzw. die

Lebensqualität [der Bewohner] am wenigsten beeinträchtigt. Es werden dadurch ein Freiraum auf der Ostseite, ein maximaler Grünraum vor allem auf der Südseite und auch ein entsprechender Freiraum auf der Westseite erreicht. Durch diese Lösungen unterscheiden sich die Vorentwurfsskizzen des Klägers von den Projekten der anderen Architekten. Seine Auseinandersetzung mit dem Ortsbild sowie die Verlegung der Parkplätze unter das Gebäude zeigt die planlich dargestellte Nordseite. Die Darstellung der Ostansicht spiegelt die Proportionen der umliegenden Bebauung, wurde jedoch eigenständig für die konkrete Bauaufgabe entwickelt. Die dargestellte Nord- und Ostfassade ist somit eine Reaktion auf die Verkehrserschließung unter Berücksichtigung des bauordnungsgemäßen Nachbarbestands und - durch die Einfügung der Ostfassade mit ihren sich auf das Gesamtgebäude auswirkenden Proportionen - eine Reaktion auf das Ortsbild. Der aus wirtschaftlichen Gründen offensichtlich nur knappe Gestaltungsspielraum wurde vom Kläger eigenständig in Anspruch genommen und ausgeformt. Die Verkehrserschließung stellt eine eigenständige, architektonisch motivierte Gestaltungsidee dar, ebenso die sehr einfach gehaltene Ostfassade mit ihren Proportionen. Diese Ideen heben sich von der Masse alltäglicher Gebilde bzw. von üblicherweise Hervorgebrachtem ab und sind neben ihrer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf das imaginäre Vorstellungsvermögen des Klägers zurückzuführen.

Nachdem alle Vorentwürfe eingebracht worden waren, teilte der Beklagte dem Dipl.-Ing. Robert K\*\*\* und den Ehegatten Dipl.-Ing. R\*\*\*\* mit, nicht nach deren Entwürfen bauen zu wollen. Mit dem Kläger traf er sich zweimal, wobei dessen Entwurfsstudien sowie die Ertragsmöglichkeiten des künftigen Objekts besprochen wurden. In der Folge beauftragte der Beklagte den Baumeister Ing. Erich B\*\*\*\* mit der Planung und Errichtung des Objekts. Der Bau wurde im Mai 2001 begonnen und im November 2003 fertig gestellt, wobei der Beklagte durch Eigenleistungen an der Errichtung mitwirkte. Es wurde ein Raum von 3.698 m<sup>3</sup> umbaut; die Wohnnutzfläche beträgt 797,98 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 3 der Gebührenordnung für Architekten (GOA, Stand 22.6.1999) hat ein Vorentwurf folgende Leistungen zu enthalten: *„Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen; Erarbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Bauherrn bekannt gegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bauordnungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1 : 200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht; Kostenschätzung (zB nach ÖNORM B 1810-1)“*.

In dem vom Kläger gelieferten Vorentwurf fehlt die Süd- und Westansicht. Die Grundrisse und Schnitte wurden nur teilweise erbracht, weil lediglich Flächenausweisungen ohne Wohnungsgrundrisse und ohne tragende Elemente dargestellt sind. Ferner enthält der klägerische Vorentwurf keine Kostenschätzung. In Hinblick darauf ist die tatsächliche Leistung des Klägers mit 85 % [eines vollständigen Vorentwurfs] zu bewerten und macht sie 11,5 % der Gesamtleistung einer Objektplanung aus [richtig wohl: 11,05 %, nämlich 85 % des mit 13 % der Gesamtleistung zu bewertenden Vorentwurfs]. Der erstellte Vorentwurf entspricht den Anforderungen des Flächenwidmungs- und Bauordnungsplans sowie den gesetzlichen Abstandsbestimmungen. Ob die Kubatur zu hoch war, kann nicht festgestellt werden, jedoch hätte eine Reduzierung in Abstimmung mit der [Bau-]Behörde keine Verringerung eines Entgeltanspruchs bedeutet, weil ein Vorentwurf lediglich eine Grundlage für die Weiterentwicklung des Projekts darstellt. Eine Entwurfsplanung wurde durch den Kläger nicht erstellt. Das Ausbauverhältnis für das „Kastnergut“ beträgt 60/100. Daraus ergibt sich ein Honorarsatz [für die volle Planungsleistung] von 6,73 % der gesamten Herstellungskosten.

Der *Kläger* beehrte den Zuspruch von EUR 30.465,- samt 6 % Zinsen seit 31.7.2003. Er brachte vor, er hätte sich an dem vom Beklagten ausgeschriebenen [Architekten-]Wettbewerb mit einer umfangreichen, weit über einen normalen Wettbewerbsentwurf hinausgehenden und sich sehr eingehend mit den praktischen Erfordernissen des neu zu errichtenden Hauses auseinandersetzen Planung beteiligt. Seine Bemühungen wären vorerst nur mit einem als Materialkostensersatz gedachten Pauschalkostenbeitrag von ATS 10.000,- vergütet worden. Da er in

der Folge nichts mehr vom Beklagten gehört hätte, wäre er davon ausgegangen, dass sein Projekt einem anderen unterlegen bzw. nicht in die Endauswahl gekommen sei. Im April 2003 hätte er dann festgestellt, dass das vom Beklagten neu errichtete Haus fast völlig bzw. mit nur unbedeutenden Abweichungen den seinerzeit von ihm erstellten Plänen entspräche. Deren wesentliche und charakteristische Merkmale, nämlich „eine einzigartige Lösung des Erschließungsproblems für den ruhenden Verkehr von Norden“ sowie die besondere Gliederung und Gestaltung der einzelnen Teile des Baukörpers, wären „1:1 umgesetzt“ worden. Der gesamte Bau stellte ein Plagiat des Wettbewerbsprojekts des Klägers dar. Es sei davon auszugehen, dass der Beklagte den Plan des Klägers ohne Genehmigung oder Kostentragung „abgekupfert“ und sich somit gratis einen vollständigen Architektenentwurf besorgt hätte. Er hätte damit die Urheberrechte des Klägers verletzt und insbesondere gegen § 15 Abs 4 UrhG verstoßen. Die geleistete Pauschale in der Höhe von ATS 10.000,- könnte schon deshalb nicht als Entgelt für den Erwerb des erbrachten Werks angesehen werden, weil es sich dabei nach der getroffenen Vereinbarung bloß um einen Kostenersatz gehandelt hätte. Es würde somit auf der Grundlage des § 86 Abs 1 UrhG ein bereicherungsrechtliches Entgelt gefordert. Nach der GOA stünde bei [geschätzten] Nettoherstellungskosten von EUR 1.500.000,- und einem Ausbauverhältnis von 60/100 ein Honorarsatz von 6,77 % = EUR 101.550,- [für die volle Planungsleistung] zu. Davon würden 13 % auf den Vorentwurf und 17 % auf den Entwurf entfallen, sodass 30 % = EUR 30.465,- begehrt würden. Hilfsweise werde die Klagsforderung auch auf den Titel des Schadenersatzes nach § 87 UrhG sowie auf jeden erdenklichen Rechtsgrund gestützt.

Der *Beklagte* beantragte Klagsabweisung und wandte ein, dass dem Kläger weder vertragliche noch bereicherungsrechtliche Ansprüche zustünden. Das neue Gebäude wäre nach Plänen des Architekten R\*\*\*\* und des Baumeisters Ing. Erich B\*\*\*\* errichtet worden. Zuvor wäre der Kläger, ohne dass ein Architektenwettbewerb stattgefunden hätte, zu einem von ihm akzeptierten Entgelt von ATS 10.000,- mit der Erstellung einer Entwurfsplanung beauftragt worden. Er hätte eine Entwurfspräsentation geliefert und dafür die ATS 10.000,- bezahlt erhalten. Dem Entwurf käme keine Werkqualität [im Sinne des UrhG] zu, weil ihm kein kreatives Ausnutzen eines gegebenenfalls in eingeschränktem Umfang vorhanden gewesenem Gestaltungsspielraums zu entnehmen sei. Die gelieferten Pläne stellten keine individuelle, eigentümliche Leistung dar, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben würde. Der Kläger wäre an der tatsächlichen Bauführung nicht beteiligt gewesen, sodass ihm höchstens eine Urheberschaft an der Entwurfspräsentation zukäme, er jedoch nicht als Miturheber des Bauwerks anzusehen wäre. Es wurde ausdrücklich bestritten, dass der Beklagte die Entwurfspräsentation unbefugt verwendet hätte und der Bau ein Plagiat derselben wäre. Das für die Entwurfspräsentation geleistete Entgelt von ATS 10.000,- wäre durchaus angemessen und hätte die Vereinbarung eines Werknutzungs- oder sonstigen Benützungrechts mit eingeschlossen. Der Kläger hätte zumindest schlüssig seine Einwilligung dazu gegeben, dass aufgrund seines Entwurfs gebaut würde. Im Übrigen entspräche der vorgenommene Um- bzw. Neubau aufgrund seiner völligen Neuplanung ohnehin nicht der Entwurfspräsentation des Klägers. So hätte der Kläger beispielsweise vorgesehen, dass die Außenfassade zur Gänze bestehen bliebe und die Wohnung im hinteren Bereich untergebracht würden; tatsächlich wäre die Außenfassade zur Gänze neu errichtet worden. Die Ostansicht, bei der geringfügige Übereinstimmungen mit der Entwurfspräsentation vorhanden seien, wäre aufgrund der in Anif üblichen Hofform und des Altbestands von vornherein vorgegeben gewesen. Für das Stiegenhaus wäre eine andere Lösung gefunden worden. Auch die Parkflächen und der Zugang zu den Wohnungen seien anders ausgeführt. Die [tatsächlich geschaffene] Nordansicht wies keine Übereinstimmung mit der Entwurfspräsentation auf. Der Westteil wäre Altbestand und bezüglich seiner Außenfassade nicht verändert, sondern nur im Inneren umgebaut worden. Die Klagsforderung wäre auch der Höhe nach unschlüssig und unberechtigt. Die Nettoherstellungskosten des Gebäudes hätten nur ca. EUR 1.000.000,- betragen. Der Kläger hätte lediglich einen mangelhaften und unzureichenden Vorentwurf, aber keinen Entwurf erstellt.

Das *Erstgericht* sprach dem Kläger EUR 10.808,85 samt 4 % Zinsen seit 5.5.2004 zu, während es

ein Mehrbegehren von EUR 19.656,15 samt 4 % Zinsen seit 5.5.2004 abwies. Dieser Entscheidung lagen einerseits der bereits eingangs wiedergegebene Sachverhalt und andererseits die nachstehenden weiteren Feststellungen zugrunde:

Eine Vereinbarung [zwischen dem Beklagten und den von ihm kontaktierten Architekten] über die Verwendung der in den Vorentwürfen enthaltenen Ideen gab es nicht. Die Motivation der Architekten, Vorentwurfsstudien einzubringen, lag in dem Bestreben, einen Auftrag zur Ausführung der Vorschläge zu bekommen. Schließlich wurde auch dem Kläger mitgeteilt, dass nicht nach seinen Plänen gebaut würde und er keinen Auftrag erhalten werde. Bei der Ausführung des Neubaus wurden Elemente (Ideen) kopiert, die der Kläger in seinen Vorentwurfsskizzen dargestellt hatte. Es wurden die Verkehrserschließung mit der Anordnung der Parkplätze unter dem Gebäude sowie die Proportionen der Ostfassade übernommen. Eine Zustimmung des Klägers, die in seinem Vorentwurf dargestellten Ideen verwenden zu dürfen, wurde vom Beklagten nicht eingeholt. Die [geschätzten] Herstellungskosten für die gesamte Kubatur betragen unter Berücksichtigung der Brandruine und der Eigenleistungen des Beklagten [ATS 20.000.000,- =] EUR 1,453.457,- ohne Mehrwertsteuer. Eine Bewertung übernommener Ideen ist in der Honorarordnung für Architekten nicht vorgesehen.

In rechtlicher Hinsicht gelangte das Erstgericht zu dem Ergebnis, dass die vom Kläger entworfenen Pläne schutzfähige Werke im Sinne des Urheberrechts seien und deshalb eine Ausführung des Bauwerks nach diesen Entwürfen gemäß § 15 Abs 4 UrhG einer Einwilligung des Klägers bedurft hätte. Ein Architektenvertrag, mit welchem dem Beklagten Verwertungsrechte eingeräumt worden wären, sei im vorliegenden Fall nicht abgeschlossen worden. Aus der bloßen Einladung zur Erstellung von Vorentwurfsstudien könne mangels Erteilung einer ausdrücklichen Verwertungserlaubnis keine Verpflichtung des Klägers zur Einräumung von Nutzungsbefugnissen abgeleitet werden. Dennoch habe der Beklagte die vom Kläger geschaffenen Ideen und architektonischen Lösungen bei der Wiedererrichtung des „Kastnerguts“ verwendet. Der Kläger habe deshalb gemäß § 86 [Abs 1] UrhG Anspruch auf ein angemessenes Entgelt in Höhe des Marktpreises für die Erteilung einer gleichartigen, im Voraus eingeholten Werknutzungsbewilligung. Der üblicherweise verlangte und bezahlte Marktpreis sei jener Betrag, der dem Kläger nach der Honorarordnung für Architekten (GOA) gebühre. Da er 85 % der Leistungen eines Vorentwurfs, das seien 11,05 % der gebührenordnungsgemäßen Gesamtleistung, erbracht habe, belaufe sich das angemessene Entgelt unter Zugrundelegung der festgestellten Herstellungskosten und eines Ausbauverhältnisses von 60/100 auf EUR 10.808,85 [EUR 1,453.457,- x 0,0673 x 0,1105].

Das *Berufungsgericht* wies die Klage zur Gänze ab. Der Kläger machte einen urheberrechtlichen Entgelt-, hilfsweise Schadenersatzanspruch geltend. Urheberrechtlichen Schutz genießen nach § 1 UrhG „Werke“ – das sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst – als Ganzes und in ihren Teilen. Zu den Werken der bildenden Künste gehören gemäß § 3 Abs 1 UrhG auch die Werke der Baukunst. Als solche können nicht nur Bauwerke schutzfähig sein, sondern auch deren Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um eine eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG handelt, also um etwas Individuelles, das sich von der Masse alltäglicher Gebilde, vom Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt und bei dem - insbesondere durch die visuelle Gestaltung und gedankliche Bearbeitung - persönliche, unverwechselbare Züge des Werkschaffenden zur Geltung kommen, ohne dass dabei eine bestimmte „Werk-, Schaffens- bzw. Gestaltungshöhe“ erforderlich wäre (*Dittrich*, Urheberrecht<sup>4</sup> [2004], § 1 E 22, 28, 31 ff, 38 und 77; RIS-Justiz RS0076397 und RS0076841). Die Baukunst bewegt sich an der Grenze von Technik und Kunst; bei ihren Werken ist daher ebenso wie bei allen anderen Werken, die eine technische Vorgabe bzw. einen Zweck erfüllen, der Gestaltungsspielraum eingengt, sodass das kreative Ausnutzen dieser Variationsbreite über das Vorliegen eines Werks der bildenden Kunst entscheidet. Von „Baukunst“ kann deshalb erst dann die Rede sein, wenn die gestellte Aufgabe auf technisch verschiedene Weise zu lösen und die gewählte Ausführung nicht

bloß als zweckmäßige, sondern zugleich als künstlerische Gestaltung zu werten ist. Urheberrechtlicher Schutz kann daher nie der zweckbezogenen technischen Konstruktion an sich zukommen, sondern nur dem mit ihrer Hilfe geschaffenen Bauwerk als der Verwirklichung einer künstlerischen Raumvorstellung (OGH 4 Ob 26/00b, MR 2000, 313 = bbl 2000/139 [193] = ÖBLS 2000/85 [163]; 4 Ob 127/00f, MR 2000, 316 = ÖBLS 2000/102 [213]; RIS-Justiz RS0113496 und RS0113497).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund könnte der vom Kläger gelieferten „Entwurfspräsentation“ (Beilage ./D = ./1) grundsätzlich durchaus Werkcharakter zukommen. In diesem Fall stünde dem Kläger nach § 15 Abs 4 UrhG das ausschließliche Recht zu, ein Bauwerk danach auszuführen. Allerdings hat der Beklagte nach den erstgerichtlichen Feststellungen nicht etwa die in der „Entwurfspräsentation“ dargestellten Gebäudeformen, Grundrisse und Fassadengestaltungen in ihrer Gesamtheit ausgeführt bzw. ausführen lassen, sondern bloß zwei „Elemente (Ideen)“ aus dieser Vorstudie übernommen und baulich umgesetzt, nämlich „die Verkehrserschließung mit der Anordnung der Parkplätze unter dem Gebäude sowie die Proportionen der Ostfassade“. Einzelne Teile eines Werks genießen nur dann Urheberrechtsschutz, wenn sie als solche die Schutzvoraussetzungen des Gesetzes erfüllen, also für sich allein die notwendige Individualität als „eigentümliche geistige Schöpfung“ im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG aufweisen (*Dittrich*, Urheberrecht<sup>4</sup>, § 1 E 187; RIS-Justiz RS0076935). Fehlt einem Werkteil die eigenpersönliche Prägung, dann ist seine Benützung zulässig (OGH 4 Ob 13/92, SZ 65/49 = MR 1992, 238 = ÖBLS 1992, 75; RIS-Justiz RS0076512).

Ob ein Werk im Sinne des UrhG vorliegt, ist eine Rechtsfrage und daher nicht vom Sachverständigen, sondern vom Gericht zu beurteilen (*Dittrich*, Urheberrecht<sup>4</sup>, § 1 E 205 und 210; RIS-Justiz RS0043530). Nach Auffassung des Berufungsgerichts kommt den zwei vom Beklagten aus der Entwurfspräsentation des Klägers übernommenen „Elementen (Ideen)“ nicht der Charakter eines schutzfähigen Werks bzw. Werkteils zu. Die (teilweise) Ausbildung des unteren (ebenerdigen bzw. im Tiefparterre liegenden) Geschoßes eines (namentlich größeren Wohn- und/oder Büro-)Gebäudes als überdachter PKW-Abstellplatz ist an sich nichts Originelles oder Eigentümliches, sondern heutzutage vielfach anzutreffen. Diesen Abstellplatz und seine Zufahrt an der Nordseite des Gebäudes (und nicht etwa im südlich davon gelegenen Gartenbereich) zu situieren, entspricht allgemeinen Zweckmäßigkeit- und Nützlichkeitsabwägungen. Die vom Kläger vorgeschlagene „Verkehrserschließung“ mag sohin zwar vorteilhaft, zweckentsprechend und praxisgerecht sein, kann aber nicht zugleich als „künstlerische Gestaltung“ und damit als schutzfähiges „Werk der Baukunst“ angesprochen werden. Dasselbe gilt für die von ihm entworfene Ostansicht. Es handelt sich dabei um eine für ländliche Bauten dieser Gegend typische Fassade eines dreigeschoßigen Hauses mit mehr oder weniger mittig angeordneter Eingangstür unter einem Satteldachgiebel mit Krüppel- bzw Schopfwalm. Diesem Typus folgen etwa auch die (als Altbestand erhalten gebliebene und nur renovierte) Westfassade und die (dem abgebrannten, auf dem Titelblatt der Beilage ./D = ./1 abgebildeten Bauernhaus nachempfundene) Südfassade des gegenständlichen Objekts. Unterschiede ergeben sich dabei im Grunde nur durch die Zahl der Fensterachsen, die sich auf die Breite der Fassade und damit auch auf die Dachneigung auswirkt. Inwiefern die vom Kläger dargestellte Ostfassade mit drei symmetrisch angeordneten Fensterachsen und einem dem Dachgeschoß vorgesetzten Balkon (oder auch nur ihre „Proportionen“, also Seitenverhältnisse) eine eigentümliche, unverwechselbare und durch künstlerisches Empfinden geprägte geistige Schöpfung sein sollte, ist nicht ersichtlich. Würde man bereits derart simplen Fassadenentwürfen Urheberrechtsschutz zubilligen, könnte wohl niemand mehr ein Haus mit dem geschilderten, alter bäuerlichen Bautradition folgenden Fassadentypus errichten, ohne dadurch die Immaterialgüterrechte der Planverfasser zahlreicher bereits bestehender Objekte zu verletzen. Nur am Rande sei noch erwähnt, dass sich die reale Ostansicht des Neubaus (Beilage ./B; Bild 011 in ON 15) ohnehin in etlichen Punkten vom Entwurf des Klägers unterscheidet; so wurde der Balkon länger und dominierender ausgeführt, auf den Schornstein, auf die nördlichen und südlichen Schleppgauben im Satteldach und auf den Garagenanbau an der Nordseite verzichtet sowie anscheinend eine etwas flachere Dachneigung gewählt.

Die Verneinung des Werkcharakters der vom Beklagten aus der „Entwurfspräsentation“ des Klägers übernommenen „Elemente (Ideen)“ hat zur Folge, dass die Klagsforderung keine Grundlage in den §§ 86 Abs 1, 87 UrhG findet. Konkrete andere Rechtsgründe, auf welche das Klagebegehren ersatzweise gestützt werden könnte, hat der Kläger nicht geltend gemacht und sind auch nicht zu ersehen. Damit erweist sich das Klagebegehren als unberechtigt, ohne dass es noch eines Eingehens auf die (übrigen) Berufungsausführungen (vor allem betreffend die Frage nach der schlüssigen Einräumung einer Werknutzungsbewilligung sowie die Höhe des angemessenen Entgelts nach § 86 Abs 1 UrhG) bedürfte.

Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen, weil die Rechtsfrage, ob die vom Beklagten aus dem Entwurf des Klägers übernommenen Elemente ein schutzfähiges Werk im Sinne des UrhG darstellen, einzelfallbezogen zu lösen war und ihr deshalb keine erhebliche Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO beizumessen ist.

### **Rechtliche Beurteilung des OGH:**

1. Der wegen Urheberrechtsverletzung klagende Architekt erblickt die charakteristischen Merkmale seines Entwurfs für das Bauernhaus einerseits in der „einzigartigen Lösung des Erschließungsproblems für den ruhenden Verkehr von Norden“ samt der Idee, die Parkplätze im Souterrain unterzubringen, andererseits in der besonderen Gliederung und Gestaltung der Außenansicht (Klage S. 3; PV Kläger Verhandlung 28. 9. 2004, S. 17).

Nach der Beurteilung des Sachverständigen hat der Kläger ein Gesamtkonzept vorgelegt, das in erster Linie auf der Verkehrslösung aufbaut. Bei der Ausführung des Bauwerks wurden die Idee der Verkehrserschließung mit Anordnung der Parkplätze und die Proportionen der Ostfassade übernommen; in seiner "Nordpassage" entspricht das vom Beklagten tatsächlich ausgeführte Bauwerk allerdings nicht dem Entwurf des Klägers (SV Gutachten S 10; Verhandlung 28.5.2005, S 5).

2. Das Berufungsgericht hat die beiden vom Beklagten aus dem Vorentwurf des Klägers übernommenen Elemente/Ideen nicht als urheberrechtlich geschützte Werke/Werkeile beurteilt. Die teilweise Ausbildung eines ebenerdig bzw. im Tiefparterre liegenden Geschoßes als überdachte PKW-Abstellplätze sei nicht originell und vielfach anzutreffen; diese Abstellplätze an der Nordseite zu planen, um den südseitig gelegenen Vorgarten freizuhalten, sei zweckmäßig und nützlich, ohne dass darin eine künstlerische Gestaltung oder ein schutzfähiges Werk der Baukunst liege.

3. Diese Beurteilung folgt Grundsätzen höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Die Planung nordseitig teilweise im Souterrain gelegener überdachter Abstellplätze ist eine technische Lösung.

Technische Lösungen sind urheberrechtlich nicht schutzfähig, mag es für die technische Idee auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten geben (4 Ob 337/84 = ÖB1 1985, 24 - "Mart-Stam"-Stuhl; RIS-Justiz RS0076654). Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist nur eine bestimmte Formung des Stoffes (RIS-Justiz RS0076830[T4]). Dass aber die konkrete architektonische Ausformung der Abstellplätze (als Gestalt gewordene Idee) eigentümlich und individuell sei, wurde weder behauptet, noch ist solches ersichtlich.

4. Auch Teile von Bauwerken (hier: eine Fassade) können urheberrechtlichen Schutz genießen (4 Ob 80/94 = MR 1994, 204 – Glasfenster). Bei Werken der Baukunst ist maßgeblich, ob die zu beurteilende Ausführung einer auf technisch verschiedene Weise zu lösenden Aufgabe nicht bloß als zweckmäßige, sondern zugleich als künstlerische Gestaltung zu werten ist (4 Ob 127/00f = MR 2000, 316 – Baupläne) und ob eine eigentümliche Leistung vorliegt, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt (4 Ob 127/00f = MR 2000, 316 – Baupläne; RIS-Justiz RS0076841). Ob eine Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießt, ist eine vom Gericht zu lösende Rechtsfrage (RIS-Justiz RS0043530).

5. Nach Auffassung des Berufungsgerichts zeigt die Ostansicht des Entwurfs eine für ländliche Bauten dieser Gegend typische Fassade eines dreigeschoßigen Hauses mit mittig angeordneter Eingangstür unter einem Satteldachgiebel mit Krüppelwalm und folgt damit alter bäuerlicher Bautradition; diesem Typus entspreche nicht nur der Altbestand der Westfassade, sondern auch die

abgebrannte Südfassade des Objekts. In den drei symmetrisch angeordneten Fensterachsen und dem dem Dachgeschoß vorgesetzten Balkon oder auch in den Proportionen der Ostfassade des Entwurfs sei keine eigentümliche, unverwechselbare und durch künstlerisches Empfinden geprägte geistige Schöpfung zu erkennen.

Diese Beurteilung überschreitet den Rahmen des durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung dem Berufungsgericht eingeräumten Ermessensspielraums bei der Beurteilung des Werkcharakters von Bauwerken oder Teilen davon nicht. Ob die Proportionen einer Fassade und deren Gestaltungselemente ausreichend eigentümlich sind, um unter den Schutz des Urheberrechts zu fallen, hängt regelmäßig von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, weshalb insoweit eine erhebliche Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO) – abgesehen vom hier nicht gegebenen Fall einer groben Fehlbeurteilung – nicht vorliegt.

## **Anmerkung**\*

### **I. Das Problem**

Der Beklagte war Eigentümer des bäuerlichen „Kastnerguts“ in Anif bei Salzburg. I Jahr 1999 brannte das dort befindliche Bauernhaus teilweise ab. Der Beklagte lud im Jahr 2000 mehrere Salzburger Architekten ein, Entwurfsstudien für einen Wiederaufbau und Umbau des Objekts als reines Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten zu erstellen. Eine öffentliche Ausschreibung im Sinne eines Architektenwettbewerbs gab es nicht; die Genannten wussten jedoch, dass mehrere Architekten eingeladen waren, Vorentwürfe zu erstellen. Als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme und Erstellung der Entwürfe wurde ein Pauschalbetrag von jeweils ATS 10.000,- vereinbart und nach Ablieferung der Studien auch an jeden Teilnehmer ausbezahlt.

Der später klagende Architekt erstattete einen Vorentwurf, der einen Lageplan über Wohneinheiten ohne Einzelheiten über die Räume; Die Grundrisse des Erd- und des Obergeschosses, eine Darstellung der Längs- und Querschnitte sowie eine Nord- und eine Ostansicht; eine planliche Darstellung der Süd- und Westseite fehlten. Der Kläger legte ein Gesamtkonzept vor, das in erster Linie auf der Verkehrslösung aufbaute.

In der Folge beauftragte der Beklagte nicht den Kläger, sondern den Baumeister Ing. Erich B\*\*\*\* mit der Planung und Errichtung des Objekts. Der Bau wurde im Mai 2001 begonnen und im November 2003 fertig gestellt, wobei der Beklagte durch Eigenleistungen an der Errichtung mitwirkte. Bei der Ausführung des Bauwerks wurden die Idee der Verkehrserschließung mit Anordnung der Parkplätze und die Proportionen der Ostfassade übernommen; in seiner „Nordpassage“ entspricht das vom Beklagten tatsächlich ausgeführte Bauwerk allerdings nicht dem Entwurf des Klägers.

Der wegen „Urheberrechtsverletzung und Schadenersatz“ klagende Architekt erblickt die charakteristischen Merkmale seines Entwurfs für das Bauernhaus einerseits in der „einzigartigen Lösung des Erschließungsproblems für den ruhenden Verkehr von Norden“ samt der Idee, die Parkplätze im Souterrain unterzubringen, andererseits in der besonderen Gliederung und Gestaltung der Außenansicht und begehrte einen Betrag in Höhe von zuletzt EUR 30.465, -- vom Beklagten.

Das Erstgericht sprach lediglich einen Betrag in Höhe von EUR 10.808,85 zu und stützte sich dabei auf die „Feststellungen“ des Sachverständigen, wonach exakt dieser Betrag für die klägerischen Leistungen angemessen wäre. Der erhaltene Betrag von EUR 726,72 (ATS 10.000,-) wurde davon nicht abgezogen. Das Berufungsgericht wies die Klage zur Gänze ab.

Das Höchstgericht hatte letztlich zu prüfen, ob die im klägerischen Vorentwurf verkörperte Bausubstanz urheberrechtlichen Schutz genießen würde und gegebenenfalls ob diese geschützten Werkteile im errichteten Bauernhaus wiederkehrten?

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.



## II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte die gänzliche Klagsabweisung. Die Ostansicht des Entwurfs zeigte nämlich eine für ländliche Bauten dieser Gegend typische Fassade eines dreigeschoßigen Hauses mit mittig angeordneter Eingangstür unter einem Satteldachgiebel mit Krüppelwalm und folgte damit alter bäuerlicher Bautradition; diesem Typus entspräche nicht nur der Altbestand der Westfassade, sondern auch die abgebrannte Südfassade des Objekts. In den drei symmetrisch angeordneten Fensterachsen und dem dem Dachgeschoß vorgesetzten Balkon oder auch in den Proportionen der Ostfassade des Entwurfs war keine eigentümliche, unverwechselbare und durch künstlerisches Empfinden geprägte geistige Schöpfung zu erkennen.

Zwar könnten durchaus einzelne Teile von Bauwerken wie z.B. eine Fassade oder ein Glasfenster urheberrechtlichen Schutz genießen; dass aber die konkrete architektonische Ausformung der Abstellplätze (als Gestalt gewordene Idee) eigentümlich und individuell wäre, wurde vom Kläger weder behauptet, noch war solches ersichtlich.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der E ist im Ergebnis und in ihrer Begründung vorbehaltlos zuzustimmen.

### 1. Kein urheberrechtliches Werk

Da eine Urheberrechtsverletzung durch Nachbau nur dann in Betracht kommt, wenn der Dritte gerade die individuellen Züge des Originalwerkes übernimmt, hat der urheberrechtlichen Beurteilung stets die Prüfung voraus zugehen, wodurch die Individualität des Originalwerkes begründet wird und welche Bestandteile vom Urheberrechtsschutz umfasst.<sup>1</sup>

Das Erstgericht hat noch in unzulässiger Weise Rechtsausführungen des Sachverständigen (vgl. AS 161: „Mit dieser Aufwandsentschädigung erwirbt der Bauherr oder der Interessierte, der Besteller, lediglich das sachliche Eigentum“) nicht nur zum Gegenstand seiner rechtlichen Beurteilung, sondern auch seiner die Feststellungen tragenden Beweiswürdigung gemacht. Eingangs verweist der OGH daher – gemünzt auf die Ausführungen des Erstgerichtes – einmal mehr darauf, dass die als „zentraler Streitpunkt des Prozesses“ vermeinte „Plagiatsfrage“ eine ausschließliche Rechtsfrage dar. Eine insoferne Heranziehung der glaubwürdigen Ergebnisse des Sachverständigen und der „klägerischen Ansichten“ ist unzulässig. Ein Sachverständiger ist in der Regel nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Fragen tatsächlicher Art handelt, wie z.B. ob Entwürfe Mängel aufweisen, ob sie gebrauchsfähig sind und dgl.

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Entwurf eines Architekten als Werk im Sinne des § 1 UrhG aufzufassen ist oder nicht, ist ausschließlich das Gericht berufen.<sup>2</sup> Dem Gericht ist es zwar nicht verwehrt, bei der Beurteilung der Originalität eines Erzeugnisses sich der Fachkunde eines Sachverständigen zu bedienen,<sup>3</sup> sodass die Beziehung eines Sachverständigen zur Höhe einer allfälligen angemessenen Entschädigung im gegenständlichen Fall durchaus angezeigt war.

Die vom Kläger und der Erstrichterin für maßgeblich gehaltene E<sup>4</sup> trifft insofern auf den vorliegenden Sachverhalt nicht zu, als dort der beklagte Auftraggeber dem klagenden Architekten die Planung und Durchführung des gesamten Baues *in Aussicht gestellt* hatte und der Architekt damals *vorläufig* ein Honorar in Höhe von ATS 500,00 in Rechnung stellte.

Nach den erstrichterlichen Feststellungen sind lediglich „Elemente“ oder „Ideen“ des Klägers

---

1 StRsp OGH 20.6.2006, 4 Ob 19/06g – *Möbelixman/Werbefilm*, MR 2006, 264 (Walter); 18.10.1994, 4 Ob 92/94 – *Lebenserkenntnis*, ecollex 1995, 113 = MR 1995, 140 = (Walter) = ÖBI 1995, 182.

2 St Rsp unter anderem sehr deutlich OGH 4.11.1953, 3 Ob 403/53, SZ 26/263.

3 OGH 13.1.1970, 4 Ob 364/69, ÖBI 1970/98.

4 OGH 22.12.1964, 4 Ob 350/64, ÖBI 1965, 78.



zustimmungslos vom Beklagten in der tatsächlichen Errichtung und Wiederherstellung des Kastner-Gutes verwendet worden. Ebenso hat das Erstgericht festgestellt, dass die vom klägerischen Architekten erbrachten Leistungen nicht einmal einen Entwurf bzw. Vorentwurf erreichten, geschweige denn einen genehmigungsfähigen Einreichplan darstellen.

Nach str Rsp genießt ein Werkteil (hier: Elemente bzw. Ideen im Sinne der eingangs skizzierten Ausführungen) nur dann Urheberrechtsschutz nach § 1 Abs 2 UrhG, wenn er als solcher die Schutzvoraussetzungen des Gesetzes erfüllt, also für sich allein die notwendige Individualität als „eigentümliche geistige Schöpfung“ aufweist. Ob dies auf ein konkretes Element eines Vorentwurfes zur Errichtung eines Bauwerkes zutrifft, kann nur im Einzelfall – ausschließlich vom Richter – beurteilt werden. Ungeachtet einer allfälligen starken Persönlichkeitskomponente sind im Urheberrecht bloße Ideen nie als solche geschützt, sondern nur insoweit, als sie sich in wahrnehmbarer Form verdeutlicht haben. Schutzobjekt ist nur der formgewordene Gedanke.<sup>5</sup>

Der Stil ist, ebenso wie die künstlerische Form als solche, die Manier oder die Technik, nicht schutztauglich.<sup>6</sup> Nach einer ausdrücklichen Entscheidung des Höchstgerichts<sup>7</sup> genießt selbst der sogenannte „Hundertwasserstil“, also die Behübschung von Zweckbauten mit Zwiebel-Verzierungen und dergleichen nicht urheberrechtlichen Schutz, sondern bloß der jeweilige Gegenstand, den dieser Stil prägt.

Wendet man die Grundsätze dieser st Rsp auf den gegenständlichen Fall an, so erfüllen die festgestellten Elemente (Ideen), die der Kläger in seinen Vorentwurfsskizzen dargestellt hat, nämlich die Verkehrserschließung mit der Anordnung der Parkplätze unter dem Gebäude sowie die Proportionen der Ostfassade nicht die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Werkentstehung, da es sich dabei weder um eigentümliche (individuelle) geistige Leistungen im Sinne einer Schöpfung handelt, noch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Werkkategorie gegeben ist.

## 2. Schlüssige Zustimmung zur Verwertung des Vorentwurfs

Selbst wenn man davon ausginge, der Kläger hätte ein urheberrechtliches Werk geschaffen, wovon der OGH allerdings nicht ausgeht, erfolgte im gegenständlichen Fall keine widerrechtliche Verwertung des vom Kläger verfassten Vorentwurfes zur Ausführung eines Baues des Beklagten.

Eine Verletzung des sich aus dem (angeblichen) Urheberrecht des Klägers ergebenden Vervielfältigungsrechtes, welches bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste, zu denen auch Werke der Baukunst gehören (§ 3 Abs 1 UrhG) – auch das ausschließliche Recht umfasst, das Werk danach auszuführen (§ 15 Abs 4 UrhG) – fand im konkreten Fall nicht statt. Gegenstand des Vertrages der Streitparteien war es, dass der Kläger die Vorentwürfe für das vom Beklagten zu errichtende Haus verfertigt. Damit hat der Kläger – zumindest schlüssig – seine nach § 42 Abs 4 UrhG erforderliche Einwilligung dazu gegeben, dass der Beklagte aufgrund dieser Pläne (Vorentwurf bzw. Teile davon) das Kastnergut baut und die *für den eigenen Gebrauch erforderlichen Kopien* herstellt gemäß § 42 Abs 1 UrhG.<sup>8</sup>

Diese Rsp hat der OGH später bestätigt<sup>9</sup> und ausgesprochen, dass nach dem geschlossenen Vertrag zu beurteilen ist, welche Befugnisse dem Auftraggeber übertragen wurden. Im Zweifel richtet sich dies nach dem praktischen Zweck der Werknutzung. Ist der Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Vereinbarung eines Werknutzungsrechtes nach § 24 Abs 1 Satz 2 UrhG mit ein. Hat daher der Auftragnehmer im Auftrag eines Dritten den Plan erstellt, dann hat er damit diesem das Recht eingeräumt, nach diesen

5 OGH 11.2.1997, 4 Ob 17/97x – *Wiener Aktionismus*, ecolex 1997, 419 = MR 1997, 98 (Walter) = ÖBl 1997, 301; 9.11.1999, 4 Ob 282/99w – *Ranking*, MR 1999, 346 = ZUM-RD 2000, 157 mwN.

6 OGH 24.11.1954, 3 Ob 753/54 – *Limonadenkrug*, SZ 27/301; 8.3.1994, 4 Ob 16/94 – *Hallo Pizza*, ecolex 1994, 551 = ÖBl 1995, 14 uva.

7 OGH 19.11.2002, 4 Ob 229/02h – *Hundertwasserhaus II*, MR 2003, 41 = ÖBl 2003/37, 142 (Gamerith) = RdW 2003/267, 321.

8 So ausdrücklich OGH 23.2.1993, 4 Ob 23/93, 24/93 – *Architektenhonorar*, MR 1993, 190 = ecolex 1993, 381.

9 OGH 8.2.2005, 4 Ob 6/05v – *Planungsauftrag*, MR 2005, 250 (Walter).

Plan zu bauen oder weiteren Personen das Recht einzuräumen, diese Pläne (zur Einreichung und Bauführung) zu benützen.

#### **IV. Zusammenfassung**

Dass einzelne Teile eines vom Architekten geplanten Bauwerkes, wie z.B. Fassaden oder Glasfenster, urheberrechtlichen Schutz genießen können, entspricht st Rsp. Dass dies für im Souterrain gelegene überdachte Abstellplätze eines Bauernhauses nicht zutrifft, hat das Höchstgericht nunmehr entscheiden.